



Gemeinde Anif  
Aniferstrasse 10  
A-5081 Anif

TEL +43 6246 72304-78  
FAX +43 6246 72304-85  
bauamt@gemeindeanif.at  
Petraschek Stefan, BSc.

Datum: 30.04.2024

## Wahrung des Parteigehörs

Entsprechend den nachstehend angeführten gesetzlichen Bestimmungen werden Sie von der Gemeinde darüber informiert, dass um die Erteilung der baupolizeilichen Bewilligung für unten angeführte Adressen angesucht wurde.

- **Am Gois 10**, Errichtung eines Zubaus mit zwei Wohneinheiten
- **Fürstenweg 41**, Errichtung von 2 Wohnhäusern mit gesamt 11 Wohneinheiten

Gemäß § 7 des Salzburger Baupolizeigesetzes haben folgende Personen im Baubewilligungsverfahren Parteistellung:

Nachbarn:

Bei oberirdischen Bauten mit einem umbauten Raum von über 300 m<sup>3</sup> die Eigentümer von Grundstücken, die von den Fronten des Baues weniger als 15 m entfernt sind.

**Die Pläne und sonstigen Behelfe liegen bei der Gemeinde Anif während der Amtsstunden, bis zum 15. Mai 2024 zur Einsichtnahme auf.**

Wir ersuchen um Terminvereinbarung unter der oben angegebenen Telefonnummer oder per Mail.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Einwendungen gegen den Gegenstand des Verfahrens, welche nicht innerhalb der Auflagefrist der Behörde bekannt gegeben werden, keine Berücksichtigung mehr finden beziehungsweise Sie Ihre Parteistellung verlieren und angenommen wird, dass Sie dem Gegenstand des Verfahrens zustimmen.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen im Sinne des BauPolG zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch bis spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Die Bürgermeisterin:

Mag. Gabriella Gehmacher-Leitner